

Allgemeine Bestimmungen zum Kaufvertrag über ein I and C System

(Stand: 01. Juli 2019)

1 Zusammenarbeit der Vertragspartner, Allgemeines

- 1.1 Unify (je nachdem, mit welcher Gesellschaft Sie den Vertrag schließen: Unify Software and Solutions GmbH & Co. KG oder Unify Communications and Collaboration GmbH & Co. KG - im Folgenden: Unify) hat die gekauften Waren zu liefern und – sofern dies ausdrücklich vereinbart ist - das System in den Räumen des Kunden betriebsbereit einzurichten.
- 1.2 Unify wird die vereinbarten Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: Leistungen) sorgfältig und durchführen. Unify ist jedoch berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bestimmungen zum Kaufvertrag über ein I and C System gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bestimmungen des Kunden erkennt Unify nicht an, es sei denn, Unify hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten auch dann, wenn Unify in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bestimmungen abweichender Bestimmungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Unify ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten als Referenz anzugeben.

2 Mitwirkungspflichten des Kunden bei vereinbarten Einrichtungsleistungen, Datensicherung

- 2.1 Der Kunde wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Unify die Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Insbesondere stellt er zu seinen Lasten zur Verfügung, sofern es für die Durchführung der Leistungen im Sinne dieses Vertrages erforderlich ist:
 - den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu all seinen Grundstücken, Gebäuden, Schaltanlagen und Räumen usw.,
 - vorhandene Gebäudebeschreibungen und –grundrisse,
 - den Zugriff auf Hard- und Software der jeweiligen informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen,
 - Administrationsrechte in dem für die vereinbarten Leistungen erforderlichen Umfang,
 - Fernsprechanlage des öffentlichen Telefonnetzes in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung, allgemeine Beleuchtung und, soweit notwendig, Klimatisierung, Lüftung und Wasser,
 - geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und sonstige nachteilige Einwirkungen auf das von Unify am Einsatzort gelagerte Material.
- 2.2 Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist Unify berechtigt, die erforderlichen Leistungen und Maßnahmen zu Lasten des Kunden selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen.
- 2.3 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er – sofern zumutbar - rechtzeitig vor allen Arbeiten, die Unify in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an seinem System vornimmt, eine Sicherung seiner betroffenen

Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden führt Unify die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.

3 Eigentumsvorbehalt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen, Entsorgung von Altgeräten

- 3.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Unify bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Ziffer 4.1 bleibt unberührt. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Unify zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Unify auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Unify steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Auftraggeber Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 3.3 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden (Endkunden) mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an Unify ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Unify ab, der dem von Unify in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 3.4
 - a) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Unify. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Unify mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) Unify und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Unify gehörenden Gegenständen, Unify in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer 3.3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Unify in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen

verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Unify ab.

- 3.5 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Unify berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Unify nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Endkunden verlangen.
- 3.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Unify unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Unify unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Endkunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 3.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Unify nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten, angemessenen Frist zur Leistung, neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Unify liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Unify hätte dies ausdrücklich erklärt.
- 3.8 Tauscht Unify zur Durchführung eines Auftrages des Kunden oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf Unify und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen mit der Erfüllung der Unify gegen den Kunden zustehenden Ansprüche auf den Kunden über.
- 3.9 Die Demontage, der Abtransport (einschließlich eventuell anfallender Transportversicherung) sowie die umweltgerechte Entsorgung von Altgeräten werden zu den bei Unify jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.
- 3.10 Der Kunde ist für die Löschung seiner Kundendaten rechtzeitig vor Beginn der Demontagearbeiten selbst verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 3.11 Gegenstände, die im Auftrag des Kunden von Unify oder von ihren Subunternehmern demontiert und entsorgt werden, gehen mit der Demontage in das Eigentum von Unify über. Beauftragt der Kunde Unify lediglich mit der Entsorgung der Gegenstände, gehen diese mit Anlieferung bei Unify oder bei ihren Subunternehmen in das Eigentum von Unify über.

4 Einbeziehung der „Endnutzer Lizenzvereinbarung (EULA) für die Nutzung von Unify Software“

- 4.1 Für Softwareprodukte gelten die Bedingungen der „**Endnutzer Lizenzvereinbarung (EULA) für die Nutzung von Unify Software**“ zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Stand.
Sofern diese nicht bekannt sind, können Sie jederzeit vor Vertragsabschluss bei Unify angefordert werden.
- 4.2 Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum

Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.

- 4.3 Der Kunde darf die Software weder dekompile noch disassemblieren, keine Programmteile herauslösen, Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen den Quellcode abzuleiten; ausgenommen in dem Maße, in dem der Kunde gemäß zwingendem Recht Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, weil er die Software dekompile muss, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen
- 4.4 Software wird in ausschließlich maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Soweit jedoch die Lizenzbedingungen für Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird Unify diese auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendersatz zur Verfügung stellen.

5 Abnahme

- 5.1 Sofern für die Leistung eine Abnahme bzw. für Einzelleistungen Teilabnahmen vereinbart sind, stehen dem Kunden die jeweiligen Leistungen während einer Dauer von einer Kalenderwoche ab Übergabe zur Abnahme zur Verfügung.
- 5.2 Die Leistungen einschließlich Teilleistungen gelten als abgenommen, wenn
 - der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen bzw. die Fehlerfreiheit bestätigt, oder
 - der Kunde während der Abnahmeperiode nicht schriftlich wesentliche bzw. grobe Mängel rügt, oder
 - der Kunde die Leistungen nach Ablauf der Abnahmeperiode nutzt.

6 Gefährübergang

- 6.1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von Unify gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Einrichtung, mit deren Übergabe am vereinbarten Lieferort,
 - bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. das Internet, wenn die Software den Einflussbereich von Unify (z. B. den Server beim Download) verlässt.
- 6.2 Wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

7 Sachmängel

- 7.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Unify unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefährübergangs vorlag.
- 7.2 Bei Softwarefehlern leistet Unify Nacherfüllung durch Überlassung eines neuen Softwareausgabestandes der gelieferten Softwareversion, sobald dieser bei Unify vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar ist.
- 7.3 Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahr-

übergang im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, die in der jeweiligen Nutzerdokumentation beschrieben ist. Unify erhält vom Kunden alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein.

- 7.4 Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Mängelrügen gemäß §§ 377, 381 Abs. 2 HGB haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
- 7.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Unify berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 7.6 Unify ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht gemäß den jeweils geltenden Installationsanforderungen eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.9 Unify übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen, dass Softwareprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 7.10 Mängelansprüche bestehen nicht bezüglich der Güte und Eignung der vom Kunden beigestellten Gegenstände und Materialien. Dieses gilt gleichermaßen für mangelhafte Arbeiten des vom Kunden beigestellten Personals, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf fehlerhafte Anweisungen oder die Verletzung der Aufsichtspflicht von Unify zurückzuführen ist.
- 7.11 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die

Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

- 7.12 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden: Schadensersatzansprüche) wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8 Fristen für Leistungen; Verzug

- 8.1 Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn Unify die Verzögerung zu vertreten hat.
- 8.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 8.3 Kommt Unify in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Betrifft die Verspätung Software, für deren Überlassung ein gesonderter Preis vereinbart ist, gilt das Vorstehende sinngemäß.
- 8.4 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 8.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer Unify etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Unify zu vertreten ist.
- 8.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Unify innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

9 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Preisanpassungen

- 9.1 Der bestellte Auftragswert bestehend aus Kauf- und einmaligen Leistungspositionen ist wie folgt fällig:
 - 40 % bei Vertragsabschluss,

- der restliche Kaufpreis für die Waren jeweils nach erfolgter Lieferung,
- der restliche Preis für die einmaligen Leistungspositionen bei Abnahme oder, wenn keine Abnahme vereinbart ist, an dem Datum an dem die Betriebsbereitschaft hergestellt ist (Fertigmeldung).

Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu zahlen.

- 9.2 Sofern keine Pauschalpreise vereinbart sind, berechnet Unify ihre Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Bei Berechnung nach Stunden- oder Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Einsatzstunden oder Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Für Leistungen, die außerhalb der bei Unify üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten besondere Sätze. Der Kunde erstattet Nebenkosten, z. B. für Telefon, Kosten für notwendige Reisen und etwa notwendige, auswärtige Übernachtungen.
- 9.3 Sofern die jeweiligen Listenpreise nicht bekannt sind, können sie jederzeit vor Vertragsabschluss bei Unify angefordert werden. Auf Wunsch des Kunden übersendet Unify dem Kunden die jeweils gültigen Preislisten.
- 9.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen nur berechtigt, wenn Unify ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.5 Sofern der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird Unify die offenen Forderungen zum Fälligkeitstermin einziehen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung aufweist.

10 Preisstellung

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Unify Logistikzentrum in Frauenaurach. Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet.

11 Geheimhaltung, Datenschutz

- 11.1 Unify und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. Unify und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.
- 11.2 Unify ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
- 11.3 Unify ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
- 11.4 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt Unify diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird Unify diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
- 11.5 Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird Unify Weisungen des Kunden beachten

und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

- 11.6 Die Haftung von Unify für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit Unify nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
- 11.7 Unify wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf Unify-Systemen löschen.
- 11.8 Unify ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird Unify darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
- 11.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit Unify die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

12 Entgegennahme

- 12.1 Der Kunde darf die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist Unify verpflichtet, die Leistungen lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Unify erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Unify gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 7.4 bestimmten Frist wie folgt:
- 13.1.1 Unify wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Unify nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Falle der Miete tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts des Kunden das Recht zur vorzeitigen Kündigung.
- 13.1.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Unify bestehen nur, soweit der Kunde Unify über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Unify alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 13.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 13.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden,

durch eine von Unify nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Unify gelieferten Produkten eingesetzt wird.

- 13.4 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 13.1.1 geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern 7.5 und 7.6 entsprechend.
- 13.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend.
- 13.6 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 13 geregelten Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Schutzrechtsverletzungen oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

14 Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit); Vertragsanpassung

- 14.1 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Unify die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 14.2 Bei vorübergehender Unmöglichkeit kommt Ziffer 8 (Fristen für Leistungen; Verzug) zur Anwendung.
- 14.3 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 8.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Unify erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Unify das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Unify von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

15 Haftung von Unify

- 15.1 Unify haftet für eine von ihr zu vertretende Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadenereignis. Die Ersatzpflicht umfasst nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- 15.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

15.3 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.

15.4 Sofern Informationen, Software oder Dokumentation unentgeltlich überlassen werden – wie z.B. im Falle von Shareware, Freeware oder Open Source Software-, haftet Unify nicht für Rechts- und Sachmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

15.5 Sofern dem Kunden nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelanprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.4. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16 Rechtlich unwirksame Bestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

17 Ausfuhrgenehmigungen, Exportkontrolle

17.1 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17.2 Der Kunde hat bei Weitergabe der von Unify gelieferten Waren (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der USA und die nationalen Exportbestimmungen zu beachten.

17.3 Der Kunde wird vor Weitergabe der von Unify gelieferten Waren bzw. der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
- solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

17.4 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Unify erforderlich, wird der Kunde Unify nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Unify gelieferten Waren bzw.

der von Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen .

17.5 Der Kunde stellt Unify von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Unify wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Unify in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen..

18 Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Geltendes Recht, Nebenabreden, Gerichtsstand

18.1 Unify kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird Unify in der Mitteilung hinweisen.

18.2 Es gilt materielles deutsches Recht unter Ausschluß kollisionsrechtlicher Normen und unter Ausschluß des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.3 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

18.4 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, München.